

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Verkehr

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDS1-V-05438/001  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
1

E-Mail: [verkehr.bhgd@noel.gv.at](mailto:verkehr.bhgd@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noe.gv.at/bhgd](http://www.noe.gv.at/bhgd)  
Telefon: 02742/9005-259 - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	02742/9005- Durchwahl	Datum
	Lorena Litschauer	25317	09. April 2026

Betrifft

L 8282, km 2,700 bis km 3,900, Gemeinden St. Martin und Moorbad Harbach, Asphaltierungsarbeiten (Leyrer + Graf BaugesmbH), in der Zeit vom 01.06.2026 bis 02.07.2026, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

## Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der L 8282 im Bereich von km 2,700 bis km 3,900 in den Gemeindegebieten von St. Martin und Moorbad Harbach, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und –beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 02.07.2026:

1. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§52 lit. a Z. 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich der L 8282
2. „Fahrverbot (in beiden Richtungen)“ (§52 lit. a Z. 1 StVO 1960) mit den Zusätzen gem. Sachverhalt an den Standorten gem. Befund mit dem Zusatz wie im Verkehrsführungsplan beschrieben und der Brückenbauabteilung und der Fa. Leyrer + Graf BaugesmbH abgesprochen
3. „Überholen verboten“ (§52 lit. a Z 4a und §52 lit. a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
4. „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§52 lit. a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
5. „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a und § 52 lit a Z 10b StVO 1960)

auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle

während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder Splittfahrbahn oder Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6m (bei 2 Fahrstreifen) oder einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3.0m (bei einem Fahrstreifen) oder wenn sich Arbeiter auf der Fahrbahn befinden

- auf 50 km/h von 50 m vor bis 25 m  vor /  nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
    - während der gesamten Baudauer
  - auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m  vor /  25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
    - während der gesamten Baudauer
6. „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit. a Z. 10b StVO 1960) bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit. a Z. 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle
  7. „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§52 lit. a Z.13b StVO 1960)
  8. „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ (§ 52 lit. b Z. 15 StVO 1960) mit dem Zusatz „Fußgänger“ in Richtung gegenüberliegende Straßenseite

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau  
H a l m e n s c h l a g e r



## Verkehrsführung L8282 Wultschau Ost BDS

(L8282 km 2,650 - 3,950)



7a

**Vorankünder 3 + 10 + 11 ca. 2 Wochen vor Sperre aufstellen!**

Bezirkshauptmannschaft Gmünd

Hierauf beziehen sich Bescheid und  
Verordnung vom 09.04.2026,  
Zl. GDS1-V-05438/001.

Für die Bezirkshauptfrau  
Litschauer eh.